

Das Recht auf die Schule [Schluss]

Autor(en): **Hildebrand, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Bereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 15. Juni 1896.

№ 12.

3. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die G. G. Seminar Direktoren: F. X. Kunz, Hiltkirch, Luzern; G. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. G. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Schwend, Altstätten, Kt. St. Gallen, und El. Frei, zum Storch in Einfiedeln. — Einsetzungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Herle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einfiedeln. — Inserate werden die 1 gespaltene Pettizelle oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Das Recht auf die Schule.

(Von Dr. J. Hildebrand in Lausanne.)

(Schluß.)

Nachdem wir unsere vortwürlige Rechtsfrage negativ zu lösen gesucht, d. h. das abnormale Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule dargelegt und begründet haben, gehen wir nun zur positiven Lösung über. Wir fassen das normale Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule zunächst in folgenden Satz zusammen:

Der Kirche steht dem Staate gegenüber das primäre Recht auf die Schule zu, und sie hat daher die Oberleitung und die Oberaufsicht über die Schule zu führen.

1. Die Kirche ist die große Erzieherin der Völker. Sie hat die göttliche Sendung: „Gehet hin und lehret . . .“ Christus der Herr selbst hat hiemit das Unterrichtsrecht mit der Kirche verbunden, und auch hier gilt quod Deus conjunxit, homo non separet. Allein diese erzieherische Wirksamkeit kann nicht bloß auf die Erwachsenen beschränkt sein, sondern erstreckt sich auch auf die Jugend. Wie könnte sich die Kirche ihres Auftrages entledigen, wenn das bildungsfähige Alter ihrem Einfluß entzogen wäre und sie zuwarten müßte bis zu jenen Jahren, wo sich vielleicht schon falsche Ansichten gebildet und verkehrte Leidenschaften des Herzens bemächtigt haben? Also ist die Jugenderzieh-

ung eine wesentliche Funktion der Kirche, alle Erziehung steht naturgemäß unter ihrer Leitung, denn weil eben die religiöse Erziehung die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesamte Erziehung zu. Es hat die Kirche die Pflicht, alle diejenigen, deren geistliche Mutter sie bei der Taufe geworden ist, zu erziehen und zum ewigen Leben zu führen. Wer aber eine Pflicht hat, der muß auch ein dieser Pflicht entsprechendes Recht haben. Das kann nur leugnen, wer die Wirkungen der heiligen Taufe leugnet. Es sei nur erinnert an das Wort des heiligen Paulus: „Wenn ihr auch 10,000 Lehrer habt, habt ihr nur einen Vater, nam per Evangelium ego genui vos.“

2. Zur Erziehung gehört aber wesentlich auch der Unterricht, er ist ihr Hauptmittel, „Gehet hin und lehret“ und zwar auch der sog. „weltliche, profane“ Unterricht, die religiöse Erziehung umfaßt eben auch die praktische Einführung und Angewöhnung an das Leben nach den Grundsätzen des Glaubens. Und gerade der Unterricht bietet tausenderlei Gelegenheit, auf Gesinnung und Charakter des Schülers bildend und veredelnd einzuwirken. Der Schüler soll angehalten werden, seine Arbeitsscheu, seine Flatterhaftigkeit, seinen Eigensinn zu überwinden, sich nicht von der Laune, sondern von der Pflicht und Vernunft leiten zu lassen; es soll ihm Liebe und Begeisterung für alles Gute und Schöne, Haß gegen alles Niedrige und Böse, besonders gegen die Sünde beigebracht werden. Und vor allem soll die Religion, die Furcht und Liebe Gottes, tief in seinem Herzen Wurzeln schlagen, damit sie die unerschütterliche Grundlage seines Lebens werde, sein ganzes Denken und Handeln beherrsche, ihm als Leitstern und Stütze im Leben und einst als süßester Trost im Tode diene. Dazu genügt der bloße Religionsunterricht während ein paar Stunden wöchentlich nicht. Gerade weil die Schule diese wahre sittlich-religiöse Herzensbildung heute so vielfach vernachlässigt, haben wir so manche, die mit Gott, ihren Nebenmenschen und sich selbst zerfallen sind und darum eine beständige Gefahr für die Gesellschaft sind. Es muß also der Unterricht in seiner ganzen Totalität in der Hand der Kirche liegen.

3. Daraus ergibt sich unschwer die letzte Folgerung: „Also muß die Oberaufsicht über die Schule und zwar in ihrer Totalität der Kirche, also konkret dem Ortspfarrer zustehen und kann nur ihm zustehen.“¹⁾ Denn nicht nur jedem Privaten, sondern auch jeder Teilgesellschaft, a fortiore der von Christus positiv mit den nötigen Rechten aus-

¹⁾ Die Eigenschaft eines Schulinspektors ist ein Ausfluß und Bestandteil seines geistlichen Amtes und seiner priesterlichen Würde; er ist der *natus inspector*.

gestatteten Kirche kommt das Recht zu, ein von ihr übernommenes Geschäft, sofern die Rechte anderer nicht verletzt werden, frei von der Einmischung einer staatlichen Macht zu leiten. Kraft dieses Aufsichtsrechtes ist die kirchliche Behörde befugt, sich zu überzeugen, ob die religiöse Erziehung der Kinder gewährleistet oder aber durch ungläubige, unsittliche Lehrer und Mitschüler oder schlechte Lehrbücher gefährdet ist.

4. Die Eltern sind kraft der natürlichen sowie der christlichen Ordnung die gebornen Erzieher der Kinder. Der sel. Windthorst nannte einmal die Mütter die geborenen Vokal-Schulinspektoren. Als christliche Eltern aber fungieren sie hiebei als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin, von der sie durch das Sakrament der Ehe die Bevollmächtigung und die Pflicht erhalten, im Kreise ihrer Familie des Erziehungsamtes im Namen und im Dienste der Kirche zu walten. Demnach stehen sie hiebei unter der Leitung der Kirche, der somit in der übernatürlichen Ordnung das primäre Recht zukommt, sodaß in dieser Rücksicht die Eltern als die durch die Natur selbst bezeichneten und in gewissem Sinne unabsehbaren Beauftragten der Kirche anzusehen sind; denn die übernatürliche Ordnung zerstört die natürliche nicht, sondern baut auf ihr weiter.

5. Der Lehrer nimmt dem Schüler gegenüber eine religiöse Stellung ein, weil er Stellvertreter Gottes ist. Nun aber kann in der übernatürlichen Ordnung niemand eine religiöse Stellung einnehmen, es sei denn seine Berechtigung dazu von der Kirche anerkannt. Also muß der Lehrer sich wie die Eltern als Organ der Kirche betrachten, er arbeitet im Auftrage der Kirche und kraft der *missio canonica*.

Das sind die Grundprinzipien über das normale Verhältnis zwischen Kirche und Schule. Die Kirche hat übrigens, wie wir einleitend bewiesen, auch unstreitbar das historische Recht auf ihrer Seite, und die Geschichte zeigt, daß für unsere Kulturstaaten die Kirche eher im Besitze der Schule war, als der Staat anfing, um die Schule sich umzusehen und zu begreifen, daß er auch der Schule bedürfe. Fast ein Jahrtausend hat sie ohne Widerspruch die Schule allein geleitet. Also schon die Idee der Schule gehört der Kirche zu. Zum ursprünglichen Recht der Kirche kommen noch erworbene Rechte. Ich erinnere nur an den für das deutsche Staatsrecht grundlegenden westfälischen Frieden. Dort wird die Schule ausdrücklich als *annexum religionis* anerkannt und jeder Religionspartei ihre Schulen garantiert.

Wir kommen nun zu den Rechten des Staates. Wir sagen: Der Staat hat bloß ein indirektes Recht auf die Schule, das

er als solches nur im Einvernehmen mit der Kirche ausüben kann.

Der Staat hat ein indirektes Recht auf die Schule, weil es ihm daran gelegen sein muß, daß die Kinder tüchtig geschult werden, um aus ihnen dereinst die Organe der Regierung beziehen zu können und an sämtlichen nützliche Bürger des Staates zu bekommen und er zumal auch die großen Kosten bestreiten hilft. Gleichwie z. B. das Eingehen einer Ehe und das Zusammenleben der Ehegatten an sich eine Privatsache ist und dennoch dem Staate bez. der Kirche darüber gewisse Hoheitsrechte zustehen, so kann auch die Erziehung, obwohl zunächst Privatsache der Familie, doch in gewissen Beziehungen der gesetzlichen Regelung des Staates unterliegen. Er kann verlangen, daß die Schule den sog. weltlichen Unterricht so einrichte, damit dem Interesse des Staates vollkommen genügt werde, er ann eine gewisse Summe von Kenntnissen festsetzen, welche er für gewisse Kreise staatsamtlicher Tätigkeit fordern zu müssen glaubt.

Dieses Recht ist aber nur ein indirektes, d. h. er kann es nur im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit der Kirche ausüben, nur in Unterordnung unter die Kirche. Erst wenn die Eltern und die Kirche ihre Pflicht versäumen sollten, hat er das Recht, sich der verwahrlosten Kinder anzunehmen und nachhelfend und ergänzend in die Erziehung einzugreifen, damit die Kinder nicht später der Gesamtheit zur Last fallen. (Unter heutigen Verhältnissen kann er diesbezüglich doch wohl auch vorbeugend, verhütend eingreifen, weil ja einem Mißbrauche leichter gesteuert, als daß er — einmal da — verhütet wird. Die Red.) Diese Pflichtvernachlässigung muß aber die Staatsgewalt von Fall zu Fall beweisen, wofern die Sache nicht offenkundig ist. Sonst hat der Staat kein Recht, in das Innere der Familie einzugreifen. Und es ist wirklich unbegreiflich, wie manche Liberale, die auf volkswirtschaftlichem Gebiete dem Staate das unbeschränkte Gewährenlassen zur Pflicht machen, einzig in Bezug auf Erziehung und Unterricht mit dem größten Eifer höchst inconsequent für die staatliche Bevormundung eintreten. (Sehr richtig! Die Red.)

Nach dem Gesagten geben wir dem Staate folgerichtig auch das Recht, eine gewisse Kontrolle zu führen, ob seinen Forderungen in der Schule Genüge geschehe; aber auch dies wieder nur im Einvernehmen mit der Kirche. So war es immer im christlichen Staate von den Zeiten Karl des Großen bis zum Auftauchen des Staatsschulmonopols. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, keine Schu-

len zu dulden, welche irgendwie den Bestand der Gesellschaft in Gefahr bringen. Natürlich darf dieses Recht nicht als Deckmantel zur Beförderung von Parteiinteressen dienen. (wie es da und dort mit kath. konfessionellen Schulen faktisch geschehen ist. Die Red.) Die Staatsgewalt darf auch Schulen errichten, aber sie hat nicht das Recht, jemanden zum Besuche der von ihr gegründeten und geleiteten Schulen zu zwingen. Es hat also der Staat nicht das Recht zum Schulzwang, wohl aber zum Lernzwang, d. h. das Recht, den Elementarunterricht allgemein zu fordern, denn dadurch bringt der Staat nur die Rechte der Kinder auf ihre Erziehung und Geistesbildung gegen nachlässige und habgierige Eltern zur Geltung. Es ist also der Lernzwang nichts anderes als die allen Eltern gesetzlich auferlegte Pflicht, ihren Kindern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, wobei als oberste Grenze das Minimum der allgemeinen notwendigen Kenntnisse gelten muß. —

Wir haben nun nachzuweisen versucht, wie das Recht der Kirche auf die Schule gegründet ist im natürlichen, historischen, im positiv menschlichen und göttlichen Rechte; daß die Kirche alle Titel für sich hat, aus welchen überhaupt ein Recht abgeleitet werden kann. Das sind die leitenden Grundsätze, die nach natürlicher und christlicher Ordnung für das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule maßgebend sein müssen. Freilich werden dieselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht sobald zur Verwirklichung kommen. Darum hat man katholischerseits zunächst ein anderes Ziel ins Auge gefaßt, die Unterrichtsfreiheit, im Sinne von Emancipation aus dem Joche des staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges, als Zwischenetappe zur Wiedereroberung der Schule für die Kirche. Man geht von dem Grundsatz aus, daß die Kirche nur der Unterrichtsfreiheit bedürfe, um durch eigene Kraft die Schule wieder zu erobern, insofern das christliche Volk im großen und ganzen von sich selbst sich dazu angetrieben fühlen werde, seine Kinder in die freien, christlichen Schulen zu geben. Beispiele tun das dar. So haben in England die freien Kirchenschulen 200,000 Kinder mehr als die Staatsschulen; in Belgien ist seit 1878—1880 die Zahl der Kinder in den freien katholischen Schulen von 13% auf 61% gestiegen, während die Zahl der Kinder in den Staatsschulen von 87% auf 39% gefallen ist. Trotz ihrer viel geringeren Mittel haben sie die Staatsschulen in den Schatten gestellt.

Warum hat man dann trotzdem diesen Privatschulen den Krieg erklärt? Gewiß nicht aus Liebe zum Gedeihen des Schulwesens. Die Erfahrung hat eben bewiesen, daß überall, wo man Unterrichts-

freiheit gewährte, der Einfluß der Kirche zunahm. Deshalb änderte der Liberalismus auf dem Schulgebiete die Taktik. An die Stelle der Unterrichtsfreiheit trat das Schulmonopol und die staatliche Zwangsschule als Lösungswort. Dieser allseitigen, das religiöse Leben hemmenden staatlichen Bevormundung gegenüber müssen daher die Eltern und die Kirche mit aller Entschiedenheit die Unterrichtsfreiheit in diesem Sinne fordern oder zu retten suchen. Diese Unterrichtsfreiheit dem staatlichen Schulmonopol entgegengesetzt ist ohne Zweifel ein natürliches Recht, eine Forderung des Rechtes auf Freiheit, auf persönliche Freiheit, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf bürgerliche Freiheit; sie ist eine Forderung des Christentums, der christlichen Kultur und Civilisation. Ja, es ist eine Forderung der christlichen Kultur und Civilisation. Die Jugend hat ja der Erlöser gesegnet, als er die Welt segnen wollte, und dieser göttliche Segen christlicher Erziehung und Bildung ist seitdem eines der unveräußerlichen Kronrechte der Kirche. Ihr gehört Schule und Familie, ihr somit das Kind, die Generation von morgen. Das weiß man wohl, und deshalb, um den Nerv der Unsterblichkeit der Kirche zu durchschneiden, isoliert man sie möglichst von der Jugend. Die Civilehe verpflanzt den Mutterstamm des Kindes aus dem Schoße der Kirche in den Schoß des Staates, in letzteren sollen die Früchte fallen. Die säkularisierte Schule, die monopolisierte, die konfessionslose Schule färbt sodann die Kindheit in der Wolle unchristlich. Die „Wissenschaft“ schließlich, die in ihrer vollblütigen Unbändigkeit sich von jeder Kontrolle des unendlichen Geistes emanzipierte und sich selber als den unendlichen Geist proklamiert hat, die Wissenschaft, die daher nicht die Wahrheit sucht, sondern die Wahrheit macht, diese atheistische Wissenschaft soll es sein, die das Werk vollendet, versiegelt und dem Abfall von Gott den Doktorhut Mephistos aufsetzt mit Mephistos Spruch: „Ihr werdet sein wie die Götter, wissend das Gute und das Böse.“

Zur Aufklärung! Obige zeitgemäße und grundsätzlich präzise Arbeit mag Freund und Gegner auch den persönlichen Standpunkt der Chef-Redaktion zur Schulfrage überhaupt am besten kennzeichnen. Damit ist zugleich unsere Stellung zum Organ des sog. „Schweizerischen Lehrervereins“ gegeben. Wir halten in allen nicht-fundamentalen Fragen gerne Waffenbrüderschaft auch mit prinzipiellen Gegnern. Aber in prinzipiellen Fragen gilt uns einzig die Stellung der römisch-katholischen Kirche und ihrer ewig unwandelbaren Lehren. Wir schreiben für Katholiken und Christen, die Haltung mehr oder minder atheistisch, notorisch christusfeindlicher und sog. „auch-katholischer“ Elemente imponiert uns nicht. Unsere Wege sind nie ihre Wege und sollens auch nie werden, sonst sind unsere „Blätter“ ihrer Bestimmung und ist die Chef-Redaktion ihrem Glauben untreu geworden. Davor behüte uns aber Gott, den wir noch ein bißchen vor den verehrten Kollegen der „Lehrerzeitung“ als Richter über das anerkennen, was „dem Gesamtinteresse der katholischen Konfession“ frommt oder nicht. Kirchlich korrekt, pädagogisch konsequent und praktisch vielseitig ist unser Wahlpruch. Im übrigen nur immer ruhig Blut! Die Redaktion.